

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2017 – 2020

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. März 2016, RRB Nr. 2016/565

Sperrfrist bis am 30. März 2016, 9:30 Uhr

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Massnahmenpläne 2013 und 2014	5
1.2 Finanzplanvorgaben	5
1.3 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2016 - 2019	5
1.4 Zukunftsrisiken.....	6
1.5 Gesetzliche Grundlagen	6
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	6
3. Rechtliches	6
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2017 – 2020

in Mio. Fr	RE 2015	VA 2016	FP 2017	FP 2018	FP 2019	FP 2020
Operativer Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	62.2	35.4	52.2	21.6	2.9	-12.1
Operatives Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Aufwandüberschuss)	8.6	33.9	19.8	49.1	68.3	84.5
Ausfinanzierung 'Wechsel Vorsorgeeinrichtung RR'		4.0				
Ausfinanzierung PKSO-Deckungslücke	1'091.6					
Operatives Ergebnis (Aufwandüberschuss)	1'100.3	37.9	19.8	49.1	68.3	84.5
Abschreibung Bilanzfehlbetrag PKSO	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3
Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)	1'127.6	65.2	47.1	76.4	95.5	111.7
Nettoinvestitionen	98.5	127.0	134.7	158.8	138.3	135.7
Finanzierungsfehlbetrag	1'155.2	119.0	109.8	164.6	162.7	175.1
Nettoverschuldung	1'409.9	1'528.9	1'638.7	1'803.2	1'966.0	2'141.1
Nettoverschuldung je Einwohner in Fr.	5'264	5'713	6'085	6'654	7'209	7'803
Operativer Selbstfinanzierungsgrad (= Cash Flow in % der Nettoinvestitionen)	63%	28%	39%	14%	2%	-9%

Die Zahlen im VA16 sind aufgrund der Rechnungsergebnisse 2015 aktualisiert.

Wie in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplänen (IAFP) der Vorjahre bereits aufgezeigt und mit den Rechnungsabschlüssen 2012 bis 2015 auch bestätigt, hat sich die Finanzlage seit dem Ende des Jahres 2011 tatsächlich drastisch verschlechtert. Um das seit 2012 bestehende strukturelle Defizit von rund 150 Mio. Fr. zu beseitigen, hat der Kantonsrat die beiden Massnahmenpläne 2013 und 2014 im November 2012 bzw. März 2014 verabschiedet. Die Verbesserungen von rund Fr. 30 Mio. (Massnahmenplan 2013) und rund Fr. 110 Mio. (Massnahmenplan 2014) bis ins Jahr 2018 sind im vorliegenden IAFP 2017 – 2020 enthalten.

Gegenüber dem letztjährigen IAFP 2016 – 2019 sind im neuen IAFP 2017 – 2020 folgende Mehraufwendungen und Mindererträge dazugekommen:

- Sanierung Stadtmist-Deponien Solothurn
- Senkung des Steuerfusses bei den Juristischen Personen im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Die Finanzkennzahlen 2017 zeigen noch eine leichte Verbesserung gegenüber den Planzahlen 2016. Anschliessend verschlechtern sich die Zahlen jedoch aufgrund steigender Kosten in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Umwelt (Sanierung Stadtmist-Deponien) sowie der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III. Im Jahr 2020 können die Investitionen nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash Flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. Es ist leider wieder mit einem strukturellen Defizit von rund Fr. 100 Mio. zu rechnen, welches es zu beseitigen gilt. Dies ist nicht ohne strukturelle Einschnitte zu bewältigen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2020 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Im Legislaturplan 2013 - 2017 (SGB 188/2013) wird die Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt mit der höchsten Priorität versehen, der sich alle anderen Zielsetzungen unterzuordnen haben.

Die finanzielle Situation des Kantons Solothurn hat sich ab 2012 merklich verschlechtert. Die Rechnung 2015 weist einen operativen Aufwandüberschuss aus der Verwaltungstätigkeit von Fr. 8,6 Mio. und der Voranschlag 2016 immer noch einen Aufwandüberschuss von Fr. 33,9 Mio. aus.

Das seit 2012 bestehende strukturelle Defizit von rund Fr. 150 Mio. konnte in den Folgejahren nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben aus dem ordentlichen Betrieb kompensiert werden. Deshalb verabschiedete der Regierungsrat die beiden Massnahmenpläne 2013 und 2014 mit strukturellen Einschnitten bei den Ausgaben und Leistungen sowie gezielten Massnahmen auf der Einnahmenseite.

1.1 Massnahmenpläne 2013 und 2014

Die vom Kantonsrat genehmigten Massnahmen des Massnahmenplans 2013 sowie die Massnahmen des Massnahmenplans 2014 sind in der Umsetzung und im IAFP 2017 – 2020 berücksichtigt.

1.2 Finanzplanvorgaben

Mit den Finanzplanvorentscheidungen I zum vorliegenden IAFP am 2. Februar 2016 (RBB Nr. 2016/166) wurden die Departemente beauftragt, für die Erfolgsrechnung Massnahmen zu entwickeln und zu realisieren, die es erlauben sollten, für das Jahr 2017 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis und für das Jahr 2018 ein ausgeglichenes Gesamtergebnis zu präsentieren.

1.3 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2016 - 2019

- Sanierung Stadtmist-Deponien Solothurn: Nach dem Abschluss der Untersuchungen 2015 und dem Vorliegen der entsprechenden Berichte wird zurzeit eine 2-stufige Totalunternehmer-Submission durchgeführt. Nach der Präqualifikation von 3 bis 4 Totalunternehmern werden diese eingeladen, detaillierte Offerten auszuarbeiten. Es wird mit Gesamtkosten von ca. Fr. 200 Mio. gerechnet. Nach der Auftragsvergabe und dem Planungsprozess wird gemäss dem vorliegenden Terminplan ab 2018 mit der eigentlichen Sanierung begonnen. Bei einer geschätzten Sanierungsdauer bis 2024 wurden die für den Kanton in den betreffenden Jahren anfallenden Nettokosten in den Finanzplan 2017 – 2020 aufgenommen. Mit der geplanten Ausweitung des Verwendungszwecks der Erträge aus der Wassernutzung (§ 165 GWBA) soll die Sanierung des Stadtmists mit zweckbestimmtem Kapital finanziert werden. Das für die Defizitbremse relevante Kapital wird somit geschont, auf die Erfolgsrechnung schlagen die Aufwendungen jedoch voll durch.

- **Staatssteuerertrag:** Bei den juristischen Personen rechnet der IAFP 2017 – 2020 für die Jahre 2017 und 2018 mit einem Steuerfuss von 100%. Ab dem Jahr 2018 soll aufgrund der Unternehmensteuerreform III die Gesamtbelastung für Juristische Personen schrittweise gesenkt werden. Für die kantonalen Steuern bedeutet dies, dass der Ertrag ab 2018 deutlich sinken wird.

1.4 Zukunftsrisiken

In den nächsten Jahren zeichnen sich weitere Risiken für den Finanzhaushalt des Kantons ab. Im vorliegenden IAFP 2017 – 2020 ergeben sich Planungsrisiken beim NFA und durch zusätzliche Mehrkosten im Bereich Altlastenfonds, welche nicht zahlenmässig abgebildet werden können. Zusätzliche zur Sanierung der Stadtmist-Deponien muss mit Kosten für die Sanierung der Kugelfänge bei Schiessanlagen gerechnet werden. Ebenso ist die jährliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Kantone noch nicht gesichert; die Vereinbarung mit der SNB wird zurzeit neu verhandelt.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

3. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2017 - 2020

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. März 2016 (RRB Nr. 2016/565), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2020 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)

¹ BGS 111.1.

² BGS 115.1.